

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Niema Movassat, Fabio De Masi, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/7983 –

Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht

A. Problem

Die antragstellende Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass in etlichen Staaten, darunter auch in 21 EU-Mitgliedstaaten, ein Unternehmensstrafrecht existiere. Deutschland nehme eine Sonderstellung ein. Zahlreiche Skandale deutscher Unternehmen hätten nicht hinreichend strafrechtlich aufgearbeitet werden können. Beispiele seien die Unternehmenskultur bei der Deutschen Bank AG und der „Diesel-Skandal“. Auch mit Blick auf mögliche Menschenrechtsverstöße deutscher Unternehmen im Ausland sei das Fehlen eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland nicht länger hinnehmbar. Die Regelung des § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sei nicht ausreichend, denn die maximale Geldbuße in Höhe von 10 Millionen Euro verfehle häufig ihre abschreckende Wirkung und das geltende Opportunitätsprinzip bei Ordnungswidrigkeiten werde der Tragweite der Skandale nicht gerecht. Zwar eröffne das Strafrecht die Möglichkeit, gegen einzelne Beschäftigte eines Unternehmens vorzugehen. Gerade Großunternehmen könnten ihre Geschäftsvorgänge jedoch verschleiern, sodass es oft unklar bleibe, auf welcher Organisationsebene ein rechtswidriger Geschäftsvorgang stattgefunden habe.

Die Bundesregierung solle daher u. a. aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine strafrechtliche Sanktionierung von Unternehmen dann vorsehe, wenn ein Entscheidungsträger oder eine Entscheidungsträgerin in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig eine unternehmensbezogene Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz vorgenommen habe. Staatsanwaltschaften sollten auch dann Ermittlungen gegen deutsche Unternehmen vornehmen, wenn Verfehlungen ausschließlich im Ausland begangen wurden. Geldsanktionen sollten sich an der Wirtschaftskraft des Unternehmens und dem begangenen Unrecht orientieren und mit den Ländern sollten Konzepte zur Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und -gerichten für den Bereich des Unternehmensstrafrechts entwickelt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/7983 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/7983** in seiner 95. Sitzung am 11. April 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7983 in seiner 124. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7983 in seiner 86. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7983 in seiner 80. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 19/7983 in seiner 96. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat zu der Vorlage auf Drucksache 19/7983 in seiner 48. Sitzung am 8. Mai 2019 eine öffentliche Anhörung dem Grunde nach beschlossen. In seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021, in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021, in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021, in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 und in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Terminierung der bereits beschlossenen öffentlichen Anhörung zu der Vorlage jeweils gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 162. Sitzung am 23. Juni 2021 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage auf Drucksache 19/7983 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die Koalitionsfraktionen die Terminierung der zu dem Antrag beschlossenen öffentlichen Anhörung seit mehr als einem Jahr konsequent verhinderten. Das zur Begründung wiederholte Versprechen der bevorstehenden parlamentarischen Beratung eines Gesetzentwurfs zum Verbandssanktionsrecht erweise sich zum Ende der Legislatur als falsch und sei Zeichen des Scheiterns der Koalition. Verantwortlich sei die Fraktion der CDU/CSU, die im Interesse großer Unternehmen bewusst ein wirksames Unternehmensstrafrecht verhindere und damit dem Koalitionsvertrag nicht gerecht werde. Die Fraktion DIE LINKE. erläuterte des Weiteren die Hintergründe ihres Antrags und verwies auf die Forderungen zahlreicher Organisationen

nach einem deutschen Unternehmensstrafrecht auch mit Blick auf Menschenrechtsverstöße deutscher Unternehmen im Ausland. Die Vorschrift des § 30 OWiG sei mit Blick auf eine ungenügende Abschreckungswirkung der maximalen Geldbuße von 10 Millionen Euro für große Unternehmen und das Opportunitätsprinzip nicht ausreichend. Die Vorschläge im bereits Ende 2019 vorgelegten Antrag seien selbstverständlich als Aufforderung an die Bundesregierung mit Signalwirkung und nicht als abschließende Lösung der Thematik zu verstehen. An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), von dem der durchaus begrüßenswerte Gesetzentwurf zum Verbandssanktionsrecht stamme, stellte sie die Frage nach einer Einschätzung zu diesem Regelungsvorhaben und zur Bewertung der Aussicht auf ein Unternehmenssanktionsrecht noch in dieser Legislatur.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah ein dringendes Bedürfnis nach einem Unternehmenssanktionsrecht und die Vereinbarung der Schaffung eines solchen im Koalitionsvertrag als Erfolg der Fraktion der SPD an. Sie selbst habe schon in der 18. Wahlperiode ausführliche Anträge zu der Thematik eingebracht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Verbandssanktionsrecht habe zwar im Detail durchaus kritikwürdige Punkte enthalten, wäre jedoch ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Eine parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs sei von der Fraktion der CDU/CSU allerdings verhindert worden. Diese Blockade leiste einen Beitrag zum Zurückfallen des Wirtschafts- bzw. Justizstandorts Deutschland im internationalen Vergleich und es sei unverständlich, weshalb kein Interesse der Unionsfraktion bestehe, Rechtskonformität in der Wirtschaft sicherzustellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zum Ende der Legislatur eine Vielzahl strafrechtlicher Modifikationen in anderen Bereichen in kürzester Zeit betrieben worden sei. Mit Blick auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. führte sie aus, dass schon die Grundentscheidung zwischen Unternehmenssanktionsrecht oder Unternehmensstrafrecht fundamental sei. Auch mangle es dem Antrag an Tiefe, denn zu Gesichtspunkten wie unternehmensinternen Untersuchungen und Compliance-Pflichten äußere er sich nicht. Diese und weitere Fragen müssten aber geregelt werden, denn Unternehmensjuristen und Compliance-Officer erwarteten Rechtssicherheit.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass es eine Vielzahl guter und intensiv mit der Fraktion der SPD diskutierter Gründe dafür gebe, dass es letztlich nicht zur parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs gekommen sei. Selbstverständlich müssten Rechtsverstöße von Unternehmen scharf sanktioniert werden, entscheidend sei jedoch der grundsätzliche Regelungsansatz. Hier habe der Referentenentwurf allergrößte Schwächen gezeigt. Der Fokus könne auf einer Sanktionierung oder der Schaffung eines regulativen Rahmens zur Vermeidung von Rechtsverstößen, beispielsweise durch Konzentration auf Compliance-Systeme und entsprechende Anreizsetzung, liegen. Letzteres befürworte die Fraktion der CDU/CSU ebenso wie eine Kodifikation bestehender Rechtsprechung hinsichtlich Strafmilderungen bei Vorhandensein entsprechender Compliance-Systeme. Insoweit habe der Entwurf des BMJV massive Schwächen gehabt, die auch in der Verbändeanhörung zum Ausdruck gekommen seien. Keiner der von den Experten zu Recht geäußerten Kritikpunkte sei im Referentenentwurf aufgenommen worden. Das sei das Kernproblem gewesen. Weil eine entsprechende Einigung innerhalb der Koalitionsfraktionen nicht erzielbar gewesen sei, gebe es im Ergebnis in dieser Legislatur keine Normierung eines Unternehmenssanktionsrechts.

Die **Fraktion der SPD** stellte klar, dass der Gesetzentwurf zum Unternehmenssanktionsrecht auf höchster Ebene diskutiert worden sei und sie große Kompromissbereitschaft gegenüber dem Koalitionspartner gezeigt habe. Die Fraktion der CDU/CSU jedoch habe die Umsetzung des Vorhabens trotz der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vollständig blockiert.

Die **Bundesregierung** erklärte, dass der Entwurf zum Unternehmenssanktionsrecht jederzeit wieder aufgegriffen werden könne.

Berlin, den 23. Juni 2021

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

